

Beschluss:

Der Rat beschließt den nachfolgenden 14. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1**§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger übertragen wurde, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich werktags bis spätestens Samstag 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt, unverzüglich zu beseitigen. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Artikel 2**§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
 - a) für die Straßenreinigung 0,87 EUR/m,
 - b) für die Winterwartung 1,70 EUR/m.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.